

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1818**

25.7.1818 (Nr. 204)

# Karlsruher Zeitung.

Nr. 204.

Samstag, den 25. Jul.

1818.

Deutsche Bundesversammlung. (Fortsetzung des Auszugs des Protokolls der 37. Siz. am 9. Jul.) — Baiern. (Fortsetzung des Königl. Edikts über die gutherrlichen Rechte und Gerichtsbarkeit.) — Großherzogthum Hessen. — Hessen-Homburg. — Frankreich. — Italien. — Oestreich. — Preussen. — Schweiz. — Baden.

## Deutsche Bundesversammlung.

Fortsetzung des Auszugs des Protokolls der 37. Siz. am 9. Jul. Oestreich fuhr fort: Weil man sich, wie so eben bemerkt wurde, darauf beschränken will, einige Bemerkungen zur ferneren Erwägung nur in Ansehung derjenigen Angaben noch beizufügen, welche sich auf die speziellen östreichischen Kommerzialverhältnisse beziehen, so kann man den ersten Punkt der abweichenden verehrlichen bayerischen Ansicht, wegen des steigenden Ausfuhrzolls nach dem jedesmaligen Steigen oder Fallen der Fruchtpreise, ganz unberührt lassen; sonst würde auch in dieser Hinsicht eine weitere Erwägung verdienen: ob nicht dieses System des mit dem Getreidepreise steigenden Ausfuhrzolls für jeden Staat, isolirt betrachtet und gegen das Ausland im Allgemeinen gerichtet, zwar das zweckmäßigste seyn dürfte, aber zugleich die Frage sich aufdringen, ob auch allort, wo es sich um eine besondere freundschaftliche Uebereinkunft und um gegenseitige Hülfe, oder, was noch mehr und der richtige Standpunkt ist, wo es sich um eine wohlthätige Annäherung der mehreren, in nationeller Beziehung vereinten deutschen Staaten handelt, eine solche dem Wechsel unterworfenen Mauthbestimmung eben so anwendbar seyn möchte, indem selbige die beabsichtigte Hülfe immer mehr erschwert, je mehr man in der Verlegenheit ist, dieselbe, ungeachtet der höhern Preise, dennoch suchen zu müssen; man würde ferner noch bemerken können, daß Oestreich bei der in diesem Jahre bewilligten Getreideausfuhr durch die Beibehaltung der alten höchst unbedeutenden Ausfuhrzölle von dem Grundsatz ausgegangen ist, daß, sobald der eigene Vorrath eine Ausfuhr gestattet, schon die Rücksicht auf den Produzenten eine hohe Zollbelegung nicht zulasse; allein dieses alles und was sich noch, schon nach den den verschiedenen vorliegenden, in gleichem Sinne mit dieser Ansicht des kais. östreichischen Hofes gefaßten verehrlichen Abstimmungen darüber bemerken ließe, gehört, unter den bestehenden Verhältnissen, nur kaum noch in dieser kurzen Andeutung hierher; sondern bloß in Ansehung der unter den kais. östreich.

Provinzen und Reichen bestehenden gesetzlichen Ordnung des Verkehrs mit Lebensmitteln, so wie wegen des allort üblichen Transitozolles, dürften nachstehende Erläuterungen zur Berichtigung abweichender Meinungen geeignet seyn: Zwischen den zum deutschen Bunde gehörigen und den übrigen Provinzen der östreichischen Monarchie besteht durchaus keine Getreidesperre; denn befinden sich diese mit jenen in einem gemeinschaftlichen Zollverbande, wie Galizien, so findet bei dem ganz freien Getreideverkehr auch gar keine Zollentrichtung statt; sind sie aber durch einen Zwischenkordon getrennt, wie dieses mit Ungarn und Siebenbürgen, und (jedoch nur für diesen Augenblick, und zwar, nach bereits getroffenen Einleitungen, nur für einen ganz kurzen Zeitraum) noch mit dem lombardisch-venetianischen Königreiche und Tyrol der Fall ist, so tritt zwar die Entrichtung eines unbedeutenden, gleichsam nur eine Kontrolltare bildenden Zollbetrags ein; gegen Entrichtung dieses sehr geringen Zolles ist aber der Verkehr mit Getreide wechseltig ungehindert gestattet. Das Getreide, welches hiernach aus einer deutschen in eine nicht deutsche Provinz der Monarchie entweder ganz zollfrei, oder gegen den geringen Zwischenzoll versandt worden ist, wird in der letztern gleichsam nationalisirt, das ist, es erhält ganz die Eigenschaft des eigenen Produkts derselben, und wird mit diesem in der Ausfuhr gleich behandelt. Bei der Herstellung eines freien Getreideverkehrs zwischen allen deutschen Bundesstaaten würde demnach (wenn auch diese Uebereinkunft sich nur auf die deutschen Provinzen der zum deutschen Bunde gehörenden Staaten erstreckt) der freie Bezug des Getreides aus den nicht zum deutschen Bunde gehörigen Provinzen der östreichischen Monarchie den fremden deutschen Bundesstaaten in eben dem Maße zu Theil werden, als desselben die nicht zum deutschen Bunde gehörigen Provinzen dieser Monarchie genießen, und diese Begünstigung könnte den fremden deutschen Bundesstaaten, da das Getreide weder der Stempelung noch einer andern Bezeichnung unterzogen werden kann, um bei der Ausfuhr das Produkt der deutschen von jenem der nicht deutschen Provinzen der Monarchie zu unterscheiden, auf keine andere Art entzogen

werden, als wenn die eigenen deutschen Provinzen der Wohlthat des freien Getreideverkehrs mit den übrigen Provinzen der Monarchie beraubt würden; dieses kann aber offenbar schon des eigenen Wohls wegen, ohne andere Rücksichten zu berühren, nie geschehen, vielmehr ist man eben im Begriffe, zwischen allen Provinzen der Monarchie, bloß mit Ausnahme Ungarns, Siebenbürgens und der Militärgränze, einen immerwährenden, vollkommen zollfreien Verkehr mit Getreide und allen übrigen Lebensmitteln herzustellen. Bei diesen Verhältnissen unter den verschiedenen Provinzen und Gebieten der östreichischen Monarchie, hinsichtlich des Verkehrs mit Lebensmitteln, und bei der notorischen Fruchtbarkeit des gesammten östreichischen Gebiets ist also auch der größere Vortheil unverkennbar, welcher, bei dem in Antrag gebrachten freien Verkehr unter den sämtlichen Bundesstaaten, auch hierdurch den letztern gewährt und auf selbige sich verbreiten würde. (F. f.)

#### B a i e r n.

Öffentliche Nachrichten aus Würzburg melden: Am 15. d. verkündigte uns eine auf der Leisten (wo der berühmte Leistenwein wächst) aufgestellte und mit Laubwerk und Bändern gezierte Stange (der Telegraph der Winzer), daß es schon durchsichtige, weiche und saftige Traubenbeeren gebe. Dergleichen hat man auch schon in hiesigen Gärten gefunden u.

Fortsetzung des gestern abgebrochenen Kön. Edikts. §. 100. Wegen der Verpachtung von Stiftungsrealitäten an die mit der Kuratel beauftragten Gutsherren, ihre Beamten und die Verwandten beider, so wie wegen der Anlehen von Stiftungskapitalien an eben diese Personen, wird das im §. 128 der oben angeführten Verordnung ausgesprochene Verbot wiederholt. §. 101. In den eigentlichen Gemeindeangelegenheiten steht den Herrschafts- und Patrimonialgerichten zu: die Leitung der Wahl der Gemeindebehörden, der Gemeindevorsteher und Pfleger, so wie der besondern Bevollmächtigten; die Bestätigung der Wahlen in den Ruralgemeinden, und die Einweisung und Verpflichtung der Bestätigten. Bei den Magistraten der grundherrlichen Städte und Märkte leiten die Gutsherren durch einen eigenen Kommissär oder durch ihre Gerichtsbeamten die Wahl, erstatten an die Kreisregierung den Wahlbericht, und nehmen, nach erfolgter Bestätigung, die Verpflichtung und Einweisung der Bürgermeister vor. §. 102. Bei denjenigen Gemeindeverhandlungen, wozu die Genehmigung der vorgesetzten Gerichte verordnungsmäßig erforderlich ist, kann diese Genehmigung nur von den Herrschaftsgerichten erteilt werden. Die Patrimonialgerichte hingegen sind auf das Recht der Erinnerung beschränkt, und müssen die fragliche Genehmigung von denjenigen Landgerichten erhalten, welchen sie untergeben sind. §. 103. In den Gemeindeangelegenheiten der Ruralgemeinden bleibt zwar, nach §. 100 der ostdaachten Verordnung vom 17. Mai d. J., der Gemeindevorsteher das Hauptorgan des Gemeindeausschusses; er leitet

dennach und versammelt die Gemeinde, erholt ihre Beschlüsse, und verkündet die ihm von dem gütsherrlichen Gerichte mitgetheilten königl. Befehle und Verordnungen. Wo jedoch der gütsherrliche Gerichtshalter in der Gemeinde selbst seinen Wohnsitz hat, kann derselbe die Verkündung der königl. Verordnungen selbst vornehmen, so wie auch die im gedachten §. 100 dem Gemeindevorsteher übertragene Führung und Bewahrung des Gemeindebuchs, des Inventariums, der Konkurrenzrolle für die Anlagen und des Lagerbuchs, dann des Duplikats der Tauf-, Tran- und Sterberegister selbst besorgen, wobei er aber den Gemeindevorsteher als seinen Gehülfen beizuziehen verbunden ist. In den übrigen von dem Sitze des gütsherrlichen Gerichtshalters entfernten Gemeinden verbleiben diese Obliegenheiten dem Gemeindevorsteher unter der Aufsicht und Leitung des erstern. §. 104. Was die in dem §. 101 der nämlichen Verordnung bezeichneten Befugnisse und Obliegenheiten des Ausschusses in den Ruralgemeinden anbelangt, so werden diese demselben ausdrücklich vorbehalten, jedoch ebenfalls unter der Aufsicht der gütsherrlichen Gerichte. §. 105. In Folge dessen haben die Herrschafts- und Patrimonialgerichte sowohl in Ruralgemeinden, als in gütsherrlichen Städten und Märkten, wo ein Magistrat gebildet ist, und den gütsherrlichen Gerichten die Aufnahme der Gemeindeglieder, der Bürger und Schutzverwandten, dann die Gewerbsverleihungen zukommen, über diese Gegenstände die Erinnerung und Einwilligung des Gemeindeausschusses, oder des Magistrats zu erhalten. In dem Falle, daß die Einwilligung ohne hinreichende Gründe verweigert werden sollte, hat über die Verweigerung des Magistrats die Kreisregierung, über die Verweigerung des Gemeindeausschusses aber haben die Landgerichte, als unmittelbar vorgesetzte höhere Polizeibehörde, zu entscheiden. (F. f.)

#### Großherzogthum Hessen.

Darmstadt, den 23. Jul. Auf Befehl des Oberkriegskollegiums dahier ist in unserer heutigen Zeitung eine Bekanntmachung der Militär-Wittwen und Waisenunterstützungsgesellschaft zu Hannover eingerückt worden, wonach alle diejenigen Unteroffiziere und Soldaten der königl. deutschen Legion, welche in der Schlacht bei Waterloo verwundet worden, und bisher noch mit keinem Geschenke des Waterloo-Komitee bedacht sind, sich schriftlich bei gedachter Gesellschaft, oder persönlich bei dem in dieser Angelegenheit bevollmächtigten Kaufmann Deicke zu Hannover mit den erforderlichen Zeugnissen melden sollen.

#### Hessen-Homburg.

Homburg vor der Höhe, den 18. Jul. Die Erbprinzessin Elisabeth, die sich seit dem 14. d. in unserer Mitte befindet, gewinnt täglich mehr alle Herzen durch ihre herablassende Leutseligkeit. Sie spricht vollkommen deutsch, wie alle Prinzen und Prinzessinnen des regierenden Hauses in Großbritannien, und, einfach

und ganz bürgerlich erzogen, hält sie es nicht gegen ihre Würde, sich selbst mit dem Geringsten zu unterhalten. Sie hat unverhohlen ihre Wünsche für das Glück des Landes und Verbesserung des bürgerlichen Zustandes der Untertanen blicken lassen.

### Frankreich.

Paris, den 21. Jul. Der König hat gestern mit dem Direktor des königl. Hauses, und später mit dem Polizeiminister gearbeitet. Am 18. d. hatte der aus Korsika zurückgekommene Gen. Willot eine lange Audienz bei Sr. Maj.

Gestern sprach des hiesige Assisengericht in der Sache des angeblichen Grafen Pontis de St. Helene; es erklärte die Identität desselben mit einem im Jahr 1801 wegen Diebstahls zu 14jähriger Eisenstrafe verurtheilten und im Jahr 1805 aus den Gefängnissen von London entkommenen Verbrecher für erwiesen, und stellte ihn zur Verfügung des königl. Gen. Procurators.

Der Gen. Lieut. Baron de Crussol ist vor einigen Tagen, 77 Jahr alt, gestorben.

Die Wittve des Gen. Moreau ist nach den Bädern von Aix in Savoyen abgereiset.

Londner Blätter vom 16. d. enthalten, nach amerikanischen Zeitungen, folgendes Schreiben aus Lagoayra vom 27. Mai: Eine eben ankommende Felouque, die von Porto-Cavello in der Provinz Carracas mit Despachen nach Porto-Rico bestimmt ist, versichert, daß der königl. span. Oberbefehlshaber Don Pablo-Morillo an den Folgen der in einem der letzten Gefechte erhaltenen Wunde gestorben sey. Es hieß, daß der General Morales den Oberbefehl übernehmen würde; im Ganzen herrschte aber einige Verwirrung in den Angelegenheiten des königl. Gouvernement etc.

Die nämlichen Blätter theilen ein Schreiben des nordamerikanischen Generals Jackson vom 7. Mai mit, worin es unter andern heißt: Ich bin auf dem Marsche nach Pensacola (in dem span. Westflorida), das ich wahrscheinlich besetzen, und eine amerikan. Besatzung hineinlegen werde.

Gestern standen die zu 5 v. h. konsolidirten Fonds zu 77½, und die Bankaktien zu 1625 Fr.

### Italien.

Am 9. d. ist die Königin von Sardinien mit ihren beiden Prinzessinnen Töchtern von Modena wieder in Turin angekommen. — Der Herzog von Modena ist am 11. d. durch Bologna nach seiner Villa zu Carrajo gereiset. — Die Zeitung von Genua vom 15. d. meldet den Tod des päbstl. Legaten zu Bologna, Kardinals Lante. — Der kürzlich zu Mailand angekommene kais. russ. Admiral Tschitschagoff hat am 14. seine Reise von dort nach Paris fortgesetzt. — Am 15. kam der königl. französis. Botschafter zu Neapel, de Carbonne-Pelet, von Paris zu Mailand an.

### Oestreich.

Wien, den 18. Jul. Vorgestern ist der königl.

französis. Botschafter, Marquis Caraman, von hier nach Karlsbad abgereiset. — Nachrichten aus Karlsbad vom 11. d. melden: Noch immer kommen neue Kurgäste hier an, so daß ihre Zahl schon auf 1373 reicht. Darunter befindet sich nun auch der um unsere Monarchie höchst verdiente Fürst Metternich nebst ansehnlichem Gefolge. Se. Durchl. werden sich einige Wochen hier aufhalten, und alsdann auch in dem Franzensbad einige Zeit verweilen. — Man sagt, die Beurlaubten der österreichischen Armee würden zu Anfang des Herbstes einberufen werden, um sich einige Wochen in den Waffen zu üben, so wie in mehreren andern Staaten Herbstmanövers und Lustlager veranstaltet werden. — Gestern stand hier die Konventionsmünze zu 244½ W. W.

### Preussen.

Berlin, den 18. Jul. Bestimmtern Nachrichten zufolge werden Se. Maj. der König am 29. d. M. (nicht am 27. k. M., wie es neulich irrig hieß) von Petersburg hier zurück eintreffen. — Auf königl. Befehl hat die Armee, um das Andenken des königl. Generals-Feldmarschalls Grafen v. Kalckreuth zu ehren, am 15. d. auf drei Tage die Trauer angelegt. — Mitteltst einer an den Staatsminister und Minister des Handels, Grafen v. Bülow, unterm 22. v. M. erlassenen königl. Kabinettsordre, in Absicht der sogenannten ordentlichen preuß. Landesflagge, soll solche allgemein schwarz und weiß seyn, und aus drei Streifen von gleicher Breite, von welchen der mittlere weiß, der untere und obere aber schwarz seyn muß, jedoch ohne Adler, bestehen, den Rheedern und Schiffen es aber dabei frei bleiben, den innern weißen Streifen dieser Flagge mit dem Namen der Stadt oder der Provinz, welcher sie angehören, zu versehen. — Der kais. russ. Staatsminister, Graf Rotzschoubei und der Gen. v. Basilschhoff haben ihre Reise von hier nach Petersburg fortgesetzt. — Am 16. d., gegen 8 Uhr Morgens, ist der Thurm über dem Wasserthurm der Zitadelle zu Magdeburg, der stets als Laboratorium vom königl. Artilleriedepot benutzt worden war, durch eine Explosion herabgestürzt. Fünf dort beschäftigt gewesene Artilleristen sind todt und einige stark verwundet. Bis diesen Augenblick läßt sich die Ursache dieses Unglücks noch nicht ausmitteln.

### Schweiz.

In der 7. Sitzung der Tagsatzung am 14. d. wurden 13 durch veränderte Umstände überflüssig oder unverbindlich gewordene ältere Tagsatzungsbeschlüsse, die als solche auch bereits von der vorjährigen Tagsatzung anerkannt waren, für aufgehoben erklärt. Der Beschluß über die im Jahr 1803 beliebten einfachen Titulaturen in der eidsgendss. Korrespondenz wurde einstweilen genehmigt; doch soll darüber der nächsten Tagsatzung vom Vorort ein weiterer Antrag gemacht werden. Der vor. Jahr in dem Bericht der Revisionskommission gemachte Antrag zu dem Beschlusse: Für die Zukunft soll die Tagsatzung über keine Gegenstände allgemein verbindliche Schlüsse fassen können, als die ihr durch die Bundes-

Verfassung oder die einstimmige Zustimmung der Stände übertragen sind; alles andere soll Sache des Ver-  
 trags über Vaganten und heimatlose Leute, so wie die  
 diesfälligen Verhältnisse zwischen den Kantonen, wur-  
 den einer aus den H. J. Anderwerth, Kengger, Frisching,  
 Hrtzel und Waldkirch bestehenden Kommission zur Vor-  
 berathung überwiesen. — In der 2. Sitzung am 15. d.  
 wurde der Kommissionsbericht über das, was bei Ver-  
 trügen zu beobachten ist, welche von einzelnen Kanto-  
 nen mit auswärtigen Staaten geschlossen werden, an-  
 geht. Der Kommissionsantrag gieng dahin: es möchte

die Tagssatzung beschließen, daß solche Verträge eher  
 nicht in Wirksamkeit übergehen können, bis die nächste  
 Tagssatzung, welcher sie einzureichen sind, dieselben an-  
 erkannt hat. Bei rein ökonomischen Verträgen jedoch,  
 bei denen keinerlei politische Verpflichtung statt findet,  
 soll es hinreichen, wenn davon im Allgemeinen der Tag-  
 satzung Anzeige gemacht, und damit die Erklärung ver-  
 bunden wird, es seyen die Vorschriften des Bundesver-  
 trags bei denselben beobachtet worden. Die Frage über  
 den freien Verkehr der Lebensmittel von einem Kanto-  
 nen zum andern wurde hierauf in Berathung genom-  
 men, welche in der 9. Sitzung am 17. d. fortgesetzt  
 wurde, worauf der vorjährige Entwurf eines Beschlus-  
 ses über das Münzwesen zur Diskussion kam.

## B a d e n.

### Auszug aus den Karlsruher Witterungs-Beobachtungen.

24. Jul.	Barometer	Thermometer	Wind	Hygrometer	Witterung überhaupt.
Morgens 46	28 Zoll 0 Linien	17 $\frac{1}{2}$ Grad über 0	Nordost	43 Grad	heiter, Zugluft
Mittags 2	27 Zoll 11 $\frac{2}{3}$ Linien	26 Grad über 0	Nordost	31 Grad	heiter, sehr warm, Zugwind
Nachts 10	27 Zoll 11 Linien	20 Grad über 0	N. Nordost	35 Grad	heiter, sehr schwül

Das Badwochenblatt für die großherzogl. Stadt Ba-  
 den vom 23. d. meldet die Ankunft der Frau Gräfin  
 de Las-Cases mit 2 Kindern von Paris. — Dasselbe  
 Blatt vom 21. d. nennt unter den angekommenen Frem-  
 den die Frau Gräfin St. Aulaire und ihre Tochter. —  
 Es war nicht der Marschall Herzog von Ragusa, der vor  
 einigen Tagen durch Karlsruhe nach Baden gereiset ist,  
 sondern dessen Gemahlin.

#### Theater-Anzeige.

Sonntag, den 26. Jul.: Wallensteins Lager, Schau-  
 spiel in 1 Akt, von Schiller. Hierauf (zum erstenmale):  
 Der Badische Grenadier, Singspiel in 1 Akt; Mu-  
 sik von W. Müller.

#### Literarische Anzeige.

Bei Hofbuchhändler P. Macklot dahier ist für 1 fl. 24 kr.  
 zu haben:

### Charakteristik der Mineralquellen

in physischer und medizinischer Hinsicht überhaupt und in  
 besondern Bezuge auf Badens warme Heilquellen und  
 seine Heilanstalten

mit zwei Stienabdrücken und einer Tabelle  
 von

W. L. K ö h l e r u e r,

Doktor, Großherzogl. Bad. Hofmedikus, mehrerer gelehrten  
 Gesellschaften für Naturkunde und Medizin Mitglied.

Diese kleine Schrift bezeichnet nicht nur für Aerzte, Phy-  
 siker und Brunnenfreunde das Wesentliche über die Natur, die  
 Eigenschaften und die Arzneikräfte der Mineralquellen in wis-

senschaftlicher Hinsicht, sondern sie ertheilt auch dem an den  
 Mineralquellen Hülfsuchenden eine zweckmäßige Anleitung und  
 Einsicht, welche Gattung von Heilquellen er für seinen Zu-  
 stand, worauf so viel ankommt, auswählen soll, und wie er  
 sich bei dem Gebrauche derselben im Allgemeinen zu verhal-  
 ten hat.

Ueber Badens warme Heilquellen und die Benugung sei-  
 ner Heilanstalten giebt diese Schrift sowohl dem Arzte als  
 dem Patienten die wesentlichste und nützlichste Auskunft in je-  
 der Hinsicht.

Am Schlusse des Werkchens findet sich eine Auswahl inner-  
 er und äußerer Arzneimittel, welche theils die Wirkung der  
 Heilquellen unterstützen, theils zu Vorbereitungen dienen, so wie  
 zu Nachkuren, sich als besonders geeignet und wirksam em-  
 pfehlen.

Karlsruhe. [Anfrage.] Es wünscht Jemand auf  
 Michaeli laufenden Jahres eine frequente Apotheke im Groß-  
 herzogthum Baden gegen billige Bedingnisse zu kaufen, zu pach-  
 ten oder zu verwalten. Der Anfragende ist schon 2 Jahre im  
 Besiz der Großherzogl. Bad. Apotheker-Licenz. Das Zeitungs-  
 Komptoir besorgt diesfällige frankirte Anfragen.

Karlsruhe. [Reisegelegenheit.] Am nächsten  
 Dienstag, den 28., oder am Mittwoch, den 29. dieses, fährt  
 eine leere gutkonditionirte Chaise von hier über Heidelberg  
 und Darmstadt, oder über Mannheim und Mainz, je nachdem  
 sich Reisefährten einfinden, nach Frankfurt und Wiesbaden;  
 wer sich derselben bedienen will, beliebe sich bei mir zu melden.  
 Karlsruhe, den 20. Jul. 1818.

Jakob Frohmüller,  
 Lehnkutscher.

Karlsruhe. [Reisegesellschafts-Gesuch.] Zwei  
 Frauenzimmer, die gegen Ende dieses Monats nach Ulm oder  
 München mit einem Reichsfürstlichen reisen wollen, suchen eine  
 anständige Gesellschaft von 1 oder 2 Personen. Das Nähere  
 erzählt man im Zeitungs-Komptoir.